



**ampuLAG Saar e.V. - Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen  
für Menschen mit Arm- oder Beinamputation im Saarland (e.V.)  
eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken unter VR 5633 am 13.11.2018**

**- Satzung -**

**Präambel**

In der Satzung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine männliche Person.

**§ 1 - Name**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „ampuLAG Saar - Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation im Saarland“. Die Arbeitsgemeinschaft soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, sondern in der Rechtsform „nicht eingetragener Verein“ geführt werden. Ihr Leitspruch ist „Bewegen statt Behindern“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Saarbrücken.
- (3) Im Folgenden steht „ampuLAG“ anstelle von „ampuLAG Saar - Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation im Saarland“.

**§ 2 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 - Zweck**

- (1) Die ampuLAG arbeitet auf Bundes- und Landesebene eng mit dem „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.“, im Nachfolgenden BMAB e.V. benannt, zusammen und versteht sich als dessen Landesorganisation.
- (2) Die ampuLAG ist der Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen und Organisationen von Menschen mit Arm- oder Beinamputation oder mit Fehlbildungen an Armen oder Beinen im Saarland. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, die Belange von Menschen mit Arm- oder Beinamputation im Sinne der Selbsthilfe zu vertreten und zu fördern.
- (3) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Interessenvertretung für Menschen mit Arm- oder Beinamputation sowie die Vertretung von Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen in Rechtssachen betreffend ihre Amputation oder ihre prothetische Versorgung.
- (4) Die ampuLAG ist überparteilich, unterliegt keiner konfessionellen Bindung und ist unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen von Kostenträgern und Leistungserbringern.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
  1. Unterstützung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen,
  2. Unterstützung von Selbsthilfegruppen bei der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
  3. Übernahme administrativer Tätigkeiten für Selbsthilfegruppen,
  4. Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den angeschlossenen Gruppen, Vereinen und Organisationen,
  5. Vermittlung von Kontakten zwischen amputierten Menschen untereinander,
  6. Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, Therapeuten, orthopädischen Fachbetrieben und Herstellern von Hilfs- und Heilmitteln,
  7. Zusammenarbeit mit Kostenträgern,
  8. Zusammenarbeit mit Behörden und politischen Gremien,
  9. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für Vertreter der Selbsthilfegruppen, Meinungsträger und Leistungserbringer,
  10. Informationsangebote im Internet für amputierte Menschen, deren Angehörige und die breite Öffentlichkeit,
  11. Information der Öffentlichkeit über Amputationsursachen und die Probleme amputierter Menschen, Messe- und Kongressauftritte.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der ampuLAG besteht nicht.

**§ 4 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Die ampuLAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (2) Die ampuLAG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ampuLAG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der ampuLAG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der ampuLAG.
- (4) Durch Zuwendungen, die dem Zweck der ampuLAG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

#### **§ 5 - Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder der ampuLAG können werden:
  1. Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation oder mit Fehlbildungen von Armen oder Beinen. Dabei ist gleichgültig, in welcher Rechtsform die Selbsthilfegruppe betrieben wird.
  2. Sportliche Vereinigungen, deren Mitglieder im wesentlichen Menschen mit Arm- oder Beinamputation oder mit Fehlbildungen von Armen oder Beinen sind.
  3. Jede rechtsfähige Organisation, die die Belange von Menschen mit Arm- oder Beinamputation oder mit Fehlbildungen von Armen oder Beinen und deren Angehörigen im ganzen Saarland vertritt und von der Konzeption der Selbsthilfe ausgeht.
- (2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der ampuLAG.

#### **§ 6 - Finanzierung**

1. Die ampuLAG finanziert sich durch:
2. Beiträge von Fördermitgliedern,
3. Zuschüsse des Bundesverbands für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.
4. Spenden,
5. Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen,
6. Sonstige Einkünfte.

#### **§ 7 - Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### **§ 8 - Organe**

- (1) Organe der ampuLAG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Alle Mandatsträger sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 9 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der ampuLAG. Ausschließlich ihr obliegen insbesondere die
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  3. Wahl der Rechnungsprüfer,
  4. Genehmigung von Grundstücksgeschäften,
  5. Genehmigung und Verabschiedung eines Haushaltsplans,
  6. Genehmigung und Verabschiedung eines Jahresabschlusses,
  7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  8. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Außerdem sind bei der Einladung anzugeben, dass die Delegierten bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu melden sind.



- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch einen Delegierten vertreten. Dieser muss auf jeden Fall ein Mitglied der Mitgliedsorganisation sein. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Soweit Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und zur Auflösung der ampuLAG ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein gültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.
- (8) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter oder vom Wahlleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

#### **§ 10 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Als Mitglieder des Vorstands wählbar sind nur ordentliche Mitglieder einer Mitgliedsorganisation der ampuLAG. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft seiner Organisation in der ampuLAG endet auch das Amt im Vorstand.
- (3) Der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die ampuLAG als Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Alle drei sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden.
- (4) Grundstücksgeschäfte bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands hat in Vorstandssitzungen eine Stimme. Der Vorstand soll einstimmig beschließen; es ist jedoch mindestens die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der ampuLAG zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen ampuLAG-Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vermögens der ampuLAG,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der ampuLAG.
- (9) Die Haftung der Mandatsträger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden, erforderlich sind. Im Falle, dass von einer solchen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, sind diese Änderungen den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

#### **§ 11 - Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für ein Jahr einen oder zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands der ampuLAG sein. Der Vorstand darf ihm keine Aufgaben oder Vollmachten übertragen. Ein Rechnungsprüfer braucht nicht Mitglied einer ampuLAG-Mitgliedsorganisation zu sein. Die Rechnungsprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V. übertragen werden.
- (3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses vor der Vorlage in



der Mitgliederversammlung. Außerdem sind die Rechnungsprüfer für die Revision der Geschäftsführung und der Spendenverwendung zuständig.

- (4) Der Rechnungsprüfungsbericht ist nach Erstellung dem Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V. zur Kenntnis vorzulegen. Der Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V. ist jederzeit berechtigt, selbst eine Rechnungsprüfung zu veranlassen.

#### **§ 12 - Protokolle**

- (1) Über alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.
- (2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle sind den Mitgliedern der ampuLAG sowie dem BMAB e.V. innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Versammlung zuzustellen. Eine Veröffentlichung des Protokolls auf der Internetseite der ampuLAG in einem für die Mitglieder zugänglichen Bereich steht der Zustellung gleich.
- (4) Der Inhalt eines Protokolls gilt als von den Mitgliedern der ampuLAG genehmigt, wenn ihm nicht binnen eines Monats nach Erhalt oder nach Veröffentlichung auf der Internetseite widersprochen wird.
- (5) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.
- (6) Von den Sitzungen des Vorstands und den dort gefassten Beschlüssen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (7) Alle Beschlussprotokolle werden auf der Internetseite veröffentlicht.

#### **§ 13 - Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der ampuLAG.

#### **§ 14 - Auflösung**

- (1) Die Auflösung der ampuLAG kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung der ampuLAG oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der ampuLAG an den BMAB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren für den Fall der Auflösung der ampuLAG werden der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellt.

#### **§ 15 - Gültigkeit der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Merzig am 15.09.2012 beschlossen. Sie wurde mit diesem Beschluss rechtsgültig.

Die für die Anerkennung als gemeinnützig vom Finanzamt erforderlichen Satzungsänderungen wie hier angegeben:

In § 3 Abs. 4 musste eingefügt werden: „Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.“ und in § 4 Abs. 1:

Die ampuLAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wurde in der Mitgliederversammlung in Merzig am 21.03.2015 beschlossen.

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Saarbrücken wird folgende Satzungsergänzung vorgenommen:

In § 8 Absatz (3): Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies wurde in der Mitgliederversammlung in Saarbrücken am 13.03.2016 beschlossen.

In Anlehnung an die Satzungsänderung des BMAB e.V. vom 4. März 2017 wird auch unsere Satzung wie folgt ergänzt:

§ 3 Absatz 3: Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Interessenvertretung für Menschen mit Arm- oder Beinamputation sowie die Vertretung von Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen in Rechtssachen betreffend ihre Amputation oder ihre prothetische Versorgung. Nr. 4-6 sind dadurch die weiteren Absätze. Dies wurde in der Mitgliederversammlung in Saarbrücken am 12.03.2017 beschlossen. Somit wurde die geänderte Satzung mit diesem Beschluss rechtskräftig.

Aufgrund des Schreibens des Registergerichts vom 6. März 2018 wurde der § 10 mit Absatz 10 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. April 2018 ergänzt.

Durch Vorstandsbeschluss vom 27.10.2018 wurde § 9 Abs. 3 von „in geeigneter“ in „in schriftlicher“ geändert.

Somit ist die vorliegende Satzung mit den aufgrund der jeweiligen Beschlüsse erfolgten Änderungen rechtsgültig.